

Kurzbericht

zur Sitzung des Bildungsausschusses am 18.11.2025



ALLES IM GRÜNEN BEREICH.
STRAELEN
M NIEDERRHEIN

Kurzbericht

zur Sitzung des Bildungsausschusses
am 18.11.2025, 18:00 Uhr bis 18:43 Uhr

Beschlussfassung ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Mark Ledwig, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

2. Bestellung einer Schriftührerin und stellvertretenden Schriftführern XVII/2025-31V

Frau Melanie Thekook wird als Schriftührerin und Frau Silvia Hünnekens und Herr Rainer Schmitz als stellvertretende Schriftführer vorgeschlagen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Der Bildungsausschuss bestellt Frau Melanie Thekook zur Schriftührerin und Frau Silvia Hünnekens und Herrn Rainer Schmitz zu stellvertretenden Schriftführern.

3. Einführung und Verpflichtung sachkundiger Bürger und beratender Mitglieder XVII/2025-53V

Die anwesenden sachkundigen Bürger, ein nicht vereidigtes Ratsmitglied und beratende Mitglieder werden durch den Vorsitzenden vereidigt.

Abstimmungsergebnis:

Entfällt

4. Bekanntgabe des öffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung vom 07.10.2025

Es liegen keine Wortmeldungen vor, damit gilt die Niederschrift vom 07.10.2025 als angenommen.

5. Bürger/Einwohner fragen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Kurzbericht

zur Sitzung des Bildungsausschusses am 18.11.2025

6. Schulentwicklung;

XVII/2025-30V

**Interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kerken durch
Bildung eines Teilstandortes der Städtischen Sekundarschule Straelen in Kerken-Aldekerk**

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Die Städtische Sekundarschule Straelen richtet gemäß § 83 Abs. 4 SchulG NRW mit Beginn des Schuljahres 2026/27 auf unbefristete Zeit einen Standort in der Gemeinde Kerken am Schulstandort Rahmer Kirchweg 19 ein. Die Zügigkeit der Sekundarschule wird ab dem 01.08.2026 auf sechs Züge festgelegt. Die Schule wird vertikal gegliedert. Am Standort Straelen werden vier Züge, am Standort Kerken zwei Züge beschult. Die Einrichtung des Standortes erfolgt sukzessive und beginnt am 01.08.2026 mit dem Jahrgang 5. Beide Standorte werden als Ganztagschule geführt.

Der Bürgermeister wird beauftragt, zur Errichtung eines Teilstandortes der Sekundarschule Straelen in Kerken-Aldekerk eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Kerken abzuschließen. Der Wortlaut der Vereinbarung ist wie folgt:

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Straelen und der Gemeinde Kerken
über die Errichtung eines Standortes der
Städtische Sekundarschule Straelen
in Kerken**

Die Stadt Straelen und die Gemeinde Kerken schließen die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlage dieser Vereinbarung ist der § 3 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV NRW S. 1072), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NW S. 621 / SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618), in Verbindung mit § 78 Absatz 8 Schulgesetz NRW vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2025 (GV NRW S. 501) sowie die Dringlichkeitsentscheidung der Stadt Straelen nach § 60 Abs. 1 S. 2 GO vom 18.11.2025 und die Eilentscheidung der Gemeinde Kerken nach § 60 Abs. 1 S. 1 GO vom 12.11.2025.

Präambel

Vor dem Hintergrund der sich im Wandel befindlichen regionalen Schulstrukturen haben die Räte der Stadt Straelen und der Gemeinde Kerken beschlossen, für die Schulform der Sekundarschule ein gemeinsames und nachhaltiges Schulangebot zu schaffen.

Das bisherige Schulangebot der Städtische Sekundarschule Straelen der Stadt Straelen (Fontanestraße 5, 47638 Straelen) im Bereich der Sekundarstufe I bildet das Fundament der interkommunalen Zusammenarbeit. Am Standort der auslaufenden Robert-Jungk-Gesamtschule, Standort Kerken (Rahmer Kirchweg 19, 47647 Kerken) wird ein Standort der Sekundarschule eingerichtet. Damit wird ein qualitativ hochwertiges Schulangebot im Bereich des Sekundarstufe I in der Gemeinde Kerken sichergestellt.

Zur Erreichung dieser Zielsetzung wird die folgende öffentlicht-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Kurzbericht

zur Sitzung des Bildungsausschusses am 18.11.2025

§ 1 Schulträger

- (1) Die Stadt Straelen ist Schulträger der Städtischen Sekundarschule Straelen.
- (2) Die Städtische Sekundarschule Straelen wird gemäß § 83 Abs. 5, 6 und 7 Schulgesetz NRW, beginnend mit dem Schuljahr 2026/2027, an zwei Standorten als Ganztagschule geführt mit dem bereits bestehenden Hauptstandort in Straelen und ab dem 01.08.2026 zusätzlich mit einem Standort in Kerken.
- (3) Die Aufgaben des Schulträgers der Sekundarschule auch am Standort Kerken werden gemäß § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) durch die Gemeinde Kerken auf die Stadt Straelen nach Maßgabe dieses Vertrages übertragen (delegierende Vereinbarung).

§ 2 Bildung von Eingangsklassen, Schulwechselnde

- (1) Die Städtische Sekundarschule Straelen wird von Klasse 5 bis Klasse 10 an beiden Standorten (vertikale Gliederung) geführt.
- (2) Am Standort Kerken werden zunächst zwei Eingangsklassen gebildet. Am Hauptstandort in Straelen werden vier Eingangsklassen gebildet. Über eine Änderung der Bildung von Eingangsklassen am Standort Kerken bedarf es des Benehmens der Stadt Straelen und der Gemeinde Kerken. Über eine Änderung am Hauptstandort Straelen befindet die Stadt Straelen nach Anhörung der Gemeinde Kerken.

§ 3

Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude

- (1) Als Schulträger ist die Stadt Straelen gemäß § 79 Schulgesetz NRW verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Schulausstattung zur Verfügung zu stellen.
- (2) Von der in Absatz 1 genannten Verpflichtung stellt die Gemeinde Kerken die Stadt Straelen in Bezug auf den Standort in Kerken vollumfänglich frei, indem sie die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen bereitstellt und unterhält sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal (z. B. Verwaltungskräfte, Hausmeisterdienste, Reinigungskräfte) und eine mit dem Hauptstandort gleichwertige am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung stellt als wäre sie selbst Schulträger.
- (3) Die Stadt Straelen und die Gemeinde Kerken sind sich insbesondere darüber einig, dass an beiden Standorten für Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal einheitliche Standards hinsichtlich eingesetzter Software, Hardware und sonstiger Unterrichtsmaterialien und Lehrmitteln gegeben sein müssen, um eine gleichartige Unterrichtsgestaltung an beiden Standorten sicherzustellen. Hierzu zählt insbesondere die Ausstattung der Schülerinnen und Schüler ab Klasse 7 mit Tabletcomputern und die Beschaffung von Smartboards gleicher Hersteller. Die hierzu bereits von der Stadt Straelen bzw. der Schule getroffenen Systementscheidungen werden sukzessive am Standort Kerken übernommen.
- (4) Die Gemeinde Kerken ist für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten am Standort in Kerken verantwortlich. Von Ansprüchen Dritter, die gegebenenfalls gegen die Stadt Straelen als Schulträger gerichtet sind, stellt die Gemeinde Kerken die Stadt Straelen frei.
- (5) Die Kommunen organisieren den Ganztag sowie die Mittagsbetreuung einschließlich der Bereitstellung der Mittagsverpflegung an ihrem Standort eigenverantwortlich.

§ 4 Kostenträgerschaft

Kurzbericht

zur Sitzung des Bildungsausschusses am 18.11.2025

-
- (1) Als Schulträger hat die Stadt Straelen alle im Zusammenhang mit der Errichtung, Einrichtung, Erweiterung, Bewirtschaftung und Unterhaltung sowie mit dem Betrieb der beiden Schulstandorte entstehenden Kosten gemäß §§ 94 ff. Schulgesetz NRW aufzubringen.
- (2) Von der in Absatz 1 genannten Verpflichtung stellt die Gemeinde Kerken die Stadt Straelen in Bezug auf den Standort in Kerken vollumfänglich frei, indem sie die dort genannten Maßnahmen sowie alle nach den §§ 94 ff. Schulgesetz NRW eventuell darüber hinaus notwendig werdenden Maßnahmen eigenverantwortlich ausführt und finanziert, als wäre sie selbst Schulträger, soweit nicht Absatz 3 etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Regelung in Absatz 2 gilt nicht in Bezug auf die Schulbuchbestellungen sowie die Schulerunfallversicherung. Diese Kosten werden von der Stadt Straelen vorverauslagt und ihr von der Gemeinde Kerken nach Maßgabe des Absatzes 4 erstattet.
- (4) Grundlage der Aufteilung der nach Absatz 3 zu erstattenden Kosten sind diejenigen, die von der Stadt Straelen für den Standort Kerken getätigten werden. Sie sind gesondert auszuweisen. Diesem Betrag wird ein Zuschlag von 1 % zur Abdeckung des mit der Verwaltung der Sekundarschule verbundenen Aufwandes hinzugerechnet. Die Abrechnung der Schulkostenanteile erfolgt jeweils zu Anfang eines Schuljahres für das abgelaufene Schuljahr. Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenanteil festgesetzt. Die Stadt Straelen stellt der Gemeinde Kerken die Kostenabrechnung und Kostenaufteilung alljährlich zur Verfügung und räumt das Recht ein, diese zu prüfen oder prüfen zu lassen.
- (5) Als Schulträger ist die Stadt Straelen verpflichtet, gemäß § 97 Schulgesetz NRW und der Schülerfahrtkostenverordnung die Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler zu tragen und entsprechende Anträge auf Schülerfahrtkostenübernahme zu bescheiden. Bezogen auf die Schülerinnen und Schüler, die den Standort in Kerken besuchen, übernimmt die Gemeinde Kerken diese Aufgabe inklusive der daraus folgenden Kostenträgerschaft von der Stadt Straelen in ihre Zuständigkeit.

§ 5 Sonstige Kosten

- (1) Sonstige Kosten sind diejenigen Kosten, die nicht von einer der vorstehenden vertraglichen Regelungen erfasst sind.
- (2) An diesen Kosten beteiligt sich die Gemeinde Kerken anteilig. Es erfolgt eine Aufteilung im Verhältnis der jeweils aufgeführten Schülerzahl, bezogen auf den jeweiligen Standort. Dabei ist die in der amtlichen Statistik jeweils am 15.10. eines Jahres aufgeführte Schülerzahl maßgeblich. Soweit die Stadt Straelen als Schulträger in Vorleistung tritt, sichert die Gemeinde Kerken eine unverzügliche Begleichung zu.

§ 6 Beantragung von Mitteln nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler werden unmittelbar den jeweiligen Standorten zugerechnet. Somit ist sichergestellt, dass die Kommunen keine Nachteile in Bezug auf die Ermittlung des Schüleransatzes im Gemeindefinanzierungsgesetz haben.

§ 7 Vermögensauseinandersetzung

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt. Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bleiben das Vermögen der Stadt Straelen und das Vermögen der Gemeinde Kerken unangestastet.

§ 8 Kommunale Kooperation

- (1) Mindestens einmal jährlich findet, nach Vorliegen der Anmeldezahlen, auf Einladung der Stadt Straelen ein Informations- und Abstimmungsgespräch statt, an dem die Bürgermeister(in) oder eine entsandte Vertretungsperson und die Schulleitung der Städtischen Sekundarschule Straelen sowie die Standortleitung des Standortes Kerken teilnehmen. Gegebenenfalls wird auch die schulfachliche Aufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf beratend hinzugezogen.

Kurzbericht

zur Sitzung des Bildungsausschusses am 18.11.2025

(2) Die Stadt Straelen und die Gemeinde Kerken verpflichten sich, kommunalpolitische Beschlüsse, die die jeweiligen Standorte betreffen, rechtzeitig gegenseitig bekanntzumachen.

§ 9

Laufzeit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.
- (2) Jede Kommune kann die Vereinbarung mit einer Frist von zwei Jahren zum Schuljahresende (31.07. jeden Jahres) schriftlich kündigen.
- (3) Die Kündigung kann sich nur auf die Bildung von Eingangsklassen beziehen. Die zum Zeitpunkt der Kündigung gebildeten Klassen sind bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses unter den in dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen fortzuführen.
- (4) Im Falle, dass aus schulrechtlichen Gründen der Standort Kerken aufgelöst werden muss, erfolgt bis zum Erreichen des angestrebten Schulabschlusses die Beschulung der den Standort zu diesem Zeitpunkt besuchenden Schülerinnen und Schüler am Standort Kerken, solang ein ordnungsgemäßer Unterrichtsbetrieb hier aufrechterhalten werden kann. Sobald die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßes Unterrichtsbetriebs am Standort Kerken nicht mehr möglich ist, erfolgt die Beschulung am Hauptstandort.
- (5) Im Fall der Beendigung dieser Vereinbarung obliegen den Vereinbarungspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenteiligen Ansprüche zu. Es erfolgt insbesondere keine Übernahme des möglicherweise freiwerdenden Personals oder Gebäudes durch die andere vertragsschließende Partei. Eine vertragsschließende Partei ist nicht verpflichtet, den Standort der anderen vertragsschließenden Partei fortzuführen.

§ 10

Bereitschaft zur Nachbesserung, Streitigkeiten

- (1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Städtische Sekundarschule Straelen Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die beteiligten Kommunen hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft.
- (2) Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden von den vertragsschließenden Parteien gütlich durch offene Aussprache geregelt. Hierbei ist besonders das Wohl der Schule sowie der Schülerinnen und Schüler zu berücksichtigen. Bleibt die Aussprache ergebnislos, wird gemäß § 30 GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

§ 11

Salvatorische Klauseln

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmungen möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemäß § 24 GkG NRW in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Schulgesetz NRW. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

7. Information über die Ausführung von Beschlüssen

Es liegen keine aktuellen Informationen vor.

8. Anfragen und Mitteilungen

Kurzbericht

zur Sitzung des Bildungsausschusses am 18.11.2025

Von mehreren Ausschussmitgliedern werden einige Fragen an die Verwaltung gestellt.

9. Bürger/Einwohner fragen

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschlussfassung NICHTÖFFENTLICHER TEIL

10. Bekanntgabe des nichtöffentlichen Teils der Niederschrift der Sitzung vom 07.10.2025

11. Information über die Ausführung von Beschlüssen

Es liegen keine aktuellen Informationen vor.

12. Anfragen und Mitteilungen

Es liegen keine Anfragen und Mitteilungen vor.

Die vollständigen Sitzungsunterlagen werden im Ratsinformationssystem der Stadt Straelen einsehbar sein.